

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Proteste in Thüringen - Antisemitische Vorfälle - nachgefragt

In der Fragestunde der 73. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 4. Februar 2022 berichtete das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in der Antwort auf die Mündliche Anfrage in der Drucksache 7/4792 zur Frage 2, wie viele antisemitische Vorfälle der Landesregierung beziehungsweise den ihr nachgeordneten Behörden im Zusammenhang mit den Protesten aus dem Spektrum der Corona-Leugner, -Skeptiker und -Maßnahmenkritiker jeweils in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (bis 24. Januar) in Thüringen bekannt wurden, dass seit dem Jahr 2020 "geschichtsrevisionistische und/oder verschwörungstheoretische Beiträge im niedrigen zweistelligen Bereich" bekannt wurden und die Anzahl von antisemitischen Straftaten in dem Zusammenhang in Thüringen "3" betrage.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2930** vom 15. Februar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. April 2022 beantwortet:

1. Um welche antisemitischen Straftaten seit dem Jahr 2020 handelt es sich, welche Delikte wurden dabei verwirklicht, was waren jeweils Tatort oder Tatzeit und was war Gegenstand der Straftat beziehungsweise Wortlaut oder Abbildung (Bitte um Kurzbeschreibung und Einzeldarstellung der Fälle)?

Antwort:

Es wurden Ermittlungen wegen des Verdachts der Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB) am 16. Mai 2020 in Erfurt zum Nachteil eines Versammlungsleiters geführt, weil dieser antisemitisch beleidigt wurde. Des Weiteren wurde der Verdacht der Üblen Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens gemäß § 188 StGB am 8. August 2020 in Erfurt angezeigt, weil im Zusammenhang mit Corona-Protesten zu einer Person des politischen Lebens in einem Sozialen Netzwerk eine herabwürdigend gemeinte Behauptung veröffentlicht wurde.

2. Wurden die in Frage 1 genannten Fälle als Politisch motivierte Kriminalität eingestuft und wenn ja, in jeweils welchen Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität?

Antwort:

Die beiden Fälle wurden im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität -rechts- registriert.

3. Welchen konkreten Inhalt hatten jeweils die geschichtsrevisionistischen und/oder verschwörungstheoretischen Beiträge im niedrigen zweistelligen Bereich, wann und wo ereigneten sich diese, zu welchen wurden Strafverfahren eingeleitet (Bitte um tabellarische Auflistung mit Kurzbeschreibung)?

Antwort:

Bei der Anzahl der bekannt gewordenen Vorfälle geschichtsrevisionistischer und verschwörungstheoretischer Beiträge im niedrigen zweistelligen Bereich handelt es sich um Erkenntnisse des Amts für Verfassungsschutz, die lediglich in ihrem Umfang und ihrer inhaltlichen Bewertung mitgeteilt werden können. Eine Einzelnennung der Vorfälle im Sinne der Fragestellung ist aus Gründen der Geheimhaltung nicht möglich. Die Auflistung nach Zeitpunkt, Örtlichkeit sowie genauen Inhalten ließe spezifische Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Arbeitsweisen zu und könnte somit die weitere Aufgabenerfüllung des Amts für Verfassungsschutz gefährden. Die erfragten Informationen sind im Hinblick auf die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Amts für Verfassungsschutz schutzbedürftig. Auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird insoweit verwiesen.

Es ist ferner möglich, dass im Rahmen der laufenden, bisher nicht abgeschlossenen Auswertung des Corona-Protestgeschehens für den Fragezeitraum seit dem Jahr 2020 (bis zum 24. Januar 2022) weitere Fälle bekannt und bekannte Fälle durch das Amt für Verfassungsschutz anders bewertet werden.

4. Wie bewertet die Landesregierung das Zeigen eines Davidsterns etwa im Zusammenhang mit der Aufschrift "ungeimpft" auf Corona-Protestversammlungen in rechtlicher Hinsicht?

Antwort:

Die Strafbarkeit hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und obliegt der Prüfung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden und der unabhängigen Gerichte, denen von der Landesregierung nicht vorzugreifen ist.

5. In welcher Weise werden Thüringer Polizeibeamtinnen und -beamte im Umgang mit Davidsternen und der Aufschrift "ungeimpft" oder anderen antisemitischen oder Schoah-relativierenden Darstellungen bei derartigen Protesten im Vorfeld sensibilisiert und zu welchem Handeln werden sie angehalten?

Antwort:

Die Dienststellen der Thüringer Polizei wurden über bekannt gewordene Entscheidungen der Gerichte anderer Länder informiert und gebeten, relevante Sachverhalte den zuständigen Staatsanwaltschaften vorzulegen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär